

Beides aus dem Grunde, weil man Niemandem die Rücknahme eines Rechtes aufzwingen kann, welches er nicht haben will und weil es unbillig wäre, die Verpflichteten zu Ablösung eines Rechtes zu nöthigen, welches gar nicht in Anspruch genommen wird.

Die Ungleichheiten, welche man durch jene Bestimmungen vermeiden wollte, sind theils factisch nicht so bedeutend, theils werden sie sich größtentheils durch die Ablösung desjenigen Theils der Jagdberechtigung erledigen, rücksichtlich dessen auf Rückgabe angetragen worden ist.

Zu §. 7—11.

Diese einfachen Bestimmungen über die Ausführung bedürfen keiner großen Erläuterung; sie sind auf rasche und gleichförmige Erledigung berechnet. Deshalb soll auch der Staat nach §. 11 als Verleger selbst der Ablösungscapitale eintreten, weil es nur so möglich wird, Anstände gegen die Wiedereröffnung der Jagd in einzelnen Fluren wegen noch nicht gezahlter Ablösungssummen ganz zu beseitigen. In manchen Fällen werden dann Gestundungen (§. 10) nicht zu vermeiden sein und auch gegen gehörige Sicherheit und landesübliche Verzinsung mit 5 Procent unbedenklich gewährt werden können. Bis auf die streitig werdenden Fälle, für welche dann eine provisorische jagdpolizeiliche Regulirung nothwendig wird, scheint man in dieser Weise die Abwicklung in einigen Monaten beenden und die Jagd im ganzen Lande mit dem 1. September wieder eröffnen zu können. Die Specialitäten der Ausführung werden im Verordnungswege geregelt.

Zu §§. 12 und 13.

Bei Berathung des vorigen Entwurfs waren über das Verhältniß des Staatsfiscus rücksichtlich der ihm zugefallenen und entzogenen Jagden Zweifel erhoben worden. Obgleich die betreffenden Gesetzbestimmungen ausnahmslos gefaßt sind, also den Fiscus jedenfalls mit treffen, so schien es doch nöthig, darüber keinen Zweifel zu lassen, daß insbesondere auch der Fiscus von dem Rechte der Zurücknahme Gebrauch machen werde, wie er in der That nicht anders kann, da die Jagdrechte zum Domanialvermögen gehören.

Uebrigens kann in Bezug auf fiscalische Jagden ein abgekürztes Verfahren eintreten, da die nöthigen Erklärungen, soweit sie der Fiscus zu geben hätte, gleich im Gesetze gegeben werden.

Zu §. 14.

Eine neue Bestimmung war über die Fälle aufzunehmen, wo Jagdrechte gegen Capitalzahlung erkaufte worden sind. Dem Staate gegenüber war sie eine unabweißbare Nothwendigkeit. Aber auch wo solche Geschäfte unter Privaten abgeschlossen worden sind, fordert die strenge Gerechtigkeit, daß man auf den in solchen Fällen genau bekannten Betrag des Schadens Rücksicht nehme. Es ist daher auch in soweit die Mithilfe der Staatskasse in Anspruch genommen.

Da indeß doch eine Grenze dafür gefunden werden muß, so hat man sich an die Dauer des Besizes vor dem 2. März 1849 halten und davon ausgehen müssen, daß, je länger diese Dauer sei, desto mehr die Nothwendigkeit der Berücksichtigung der Kaufsumme in den Hintergrund trete. Welche Besizdauer man als Grenze annimmt, ist allerdings willkürlich, die Verjährungsfrist liegt aber am nächsten und ist auch bereits ähnlich benutzt worden. Dies

angenommen, war nachher die vorgeschlagene Art der Berechnung jedenfalls die einfachste.

Zu §. 15.

Diese, der früher vorgeschlagenen materiell gleiche und nur die Fügigkeit, gegen Ueberlassung des Ablösungscapitals an den Staat den Kanon ganz abzulösen, hinzuzufügende Bestimmung bedarf keiner besondern Rechtfertigung.

Obgleich der Fall, daß Privatpersonen Jagden gegen Kanons veräußert haben, kaum vorkommen wird, so erheischte doch die Parität mit den in §. 14 behandelten Fällen, auch hier den etwaigen Verlust aus der Staatskasse zu übertragen.

Zu §. 16.

Ueber die Begründung dieses Paragraphen vergleiche man das oben zu §. 1 wegen Wiederherstellung persönlicher Jagdrechte Bemerkte.

Zu §. 17.

Die über Theilung der Ablösungssumme unter verschiedenen Berechtigten entstehenden Differenzen können die Erledigung des Geschäfts, soweit sie zu Ordnung der Jagdausübung nöthig ist, nicht aufhalten (vergl. §. 25).

Im Allgemeinen gehören sie jedenfalls in den Rechtsweg. Davon macht nur der Fall eine Ausnahme, wo zwischen den an der hohen, mitteln und niedern Jagd Berechtigten zu theilen ist. Dafür ließ sich im Gesetze eine allgemeiner Maßstab aufstellen und für den Fall des Widerspruchs ein auf sachverständige specielle Erörterung gestütztes kurzes Verfahren anordnen.

Zu §. 18.

Diese Bestimmung ist eine Nothwendigkeit, wenn sich die Regulirung der Jagdrechtsverhältnisse nicht ins völlig Unbestimmte hinausziehen soll.

Zu §§. 19 und 20.

Gegen diese Vorschriften ist bereits am vorigen Landtage nichts erinnert worden.

Zu §. 21.

Der Inhalt dieses Paragraphen würde sich eigentlich von selbst verstehen. Es schien aber besser, jeden Zweifel über die künftigen Inhaber des Jagdrechts und ihre Stellung zu den jagdpolizeilichen Vorschriften zu beseitigen.

Zu §§. 22—25.

Eine der größten Schwierigkeiten hat bei der frühern Discussion die Vermeidung der Unzuträglichkeiten dargeboten, welche für die Ausübung der Jagd und für die pflegliche Benützung des Jagdrechts während der Periode der Ausführung entstehen. Die jetzt vorgeschlagenen Bestimmungen werden die Befürchtungen auch für den Fall beseitigen, daß sich die Abwicklung des Geschäfts noch über die geschlossene Zeit hinaus verzögern sollte.

Allerdings aber war es nothwendig, um die Durchführung nicht zu erschweren, daß die Jagdausübung auch Seiten der Altberechtigten auf ihren eigenen Grundstücken auf so lange ganz eingestellt werde. Maßregeln gegen übermäßigen Wildstand für die Zeit der allgemeinen Einstellung der Jagdausübung besonders vorzubehalten, schien nicht nöthig; einmal, weil sich, wenn das Gesetz nur nicht zu spät zur Publication kommt, die Wiedereröffnung der Jagd